

Merkblatt Steuerpflicht von Erbschaften

Dieses Merkblatt dient der allgemeinen Information für die korrekte Erfassung einer Erbschaft in der eigenen Steuererklärung.

Ab wann ist eine Erbschaft in der Steuererklärung aufzuführen?

Als Erbe tritt man am Folgetag des Todestages der verstorbenen Person in die Steuerpflicht ein. Dies für seinen Anteil am Einkommen und dem Vermögen an der Erbschaft gemäss der Erbquote.

Ein Erbe ist somit gemäss seiner Erbquote anteiliger Eigentümer an den Vermögenswerten der Erbschaft, auch wenn diese noch nicht zugewiesen bzw. verteilt sind. In diesem Falle spricht man von einer *unverteilten Erbschaft*. Diese kann über mehrere Jahre bestehen bis es zur vollständigen Teilung kommt.

Warum bezahle ich für den Vermögensanteil und die anteiligen Erträge Steuern, wenn ich bereits mit einer Erbschaftssteuer bedient wurde?

Mit der Erbschaftssteuer wird nur der Vermögensanfall besteuert. Die Besteuerung der anteiligen Vermögenswerte und der Erträge daraus gilt als Fortführung der Steuerpflicht, welcher bei der verstorbenen Person bestanden hat.

Warum muss bereits eine unverteilte Erbschaft versteuert werden?

Die Besteuerung der Einkünfte und des Vermögens erfolgt nahtlos an die Steuerpflicht bei der verstorbenen Person. Es würde einer Ungleichbehandlung gleichkommen, wenn eine Erbschaft erst bei der endgültigen Verteilung besteuert würde, da je nach Art und Umfang der Erbschaft eine vollständige Verteilung teilweise erst Monate oder Jahre nach dem Todestag des Erblassers stattfinden können.

Was müssen für Beilagen zur Steuererklärung eingereicht werden? Wie muss eine Erbschaft deklariert werden?

Der Vermögensanfall wird auf der Frontseite der Steuererklärung mit den Fragen *Haben Sie im Jahr 20xx eine Erbschaft von Todes wegen erhalten, oder sind Sie neu an einer Erbengemeinschaft beteiligt?* deklariert. Dabei werden der *Name, Wohnort, Verwandtschaftsgrad, das Datum* und der *Betrag* angegeben. Bei einer unverteilten Erbschaft entspricht der zu deklarierende Betrag dem Reinvermögen des Erblassers gemäss dem Inventar multipliziert mit der Erbquote.

Zusammen mit der Steuererklärung sollten eine Kopie des Inventars sowie eine Aufstellung der unverteilten Erbschaftswerte per Veranlagungsstichtag (31.12.20xx) mit deren Erträgen eingereicht werden. In der Regel erstellt ein Erbenvertreter für alle Erben jährlich eine Aufstellung, welche die *Vermögenswerte/Schulden, Einnahmen/Ausgaben* und die Beträge der *zugewiesenen* bzw. *verteilt-*

ten Erbschaftswerte enthält. Gibt es weitere Verträge wie *Erbteilungsverträge, Verkaufs- / Übernahmeverträge etc.* ist dem Steueramt eine Kopie des entsprechenden Vertrages einzureichen.

Was muss ich machen, wenn ich die Verhältnisse der Erbschaft nicht kenne?

In der Regel liegt innert eines Jahres ein Erbschaftsinventar vor, welches einen Überblick über die Vermögenswerte des Erblassers gibt. Daraus kann ein Anteil an der Erbschaft entnommen werden, wenn die Erben bekannt sind. In Ausnahmefällen wo die Erben (noch) nicht bekannt sind, müssen andere Lösungen gesucht werden. Nehmen Sie in solchen Fällen Kontakt mit dem Erbschaftssteueramt am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person bzw. mit dem Steueramt an Ihrem Wohnsitz auf.

Was heisst fällige Erträge?

Die Erträge aus einer Erbschaft werden im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit besteuert. Das heisst die Zinsen eines Bankkontos werden i.d.R. am 31.12. des Jahres bzw. bei Saldierung eines Kontos fällig. Verstirbt nun eine Person bsp. am 31.05., wird der Zinsertrag für das gesamte Kalenderjahr bei den Erben anteilig besteuert. Somit fallen auch im Jahr einer Teilung einer Erbschaft anteilige Erträge aus der unverteilter Erbschaft an, welche in der Steuererklärung anteilmässig zu deklarieren sind.

Was muss deklariert werden, wenn dem überlebenden Ehegatten eine (stillschweigende) Nutznießung eingeräumt wird?

Oftmals wird einem überlebenden Ehegatten die (stillschweigende) Nutznießung an einer Erbschaft überlassen. Das heisst es findet bis zu dessen Ableben keine Verteilung statt. In diesem Falle geht die Besteuerung der gesamten Vermögenswerte sowie der Erträge daraus an den überlebenden Ehegatten. Dieser deklariert in der eigenen Steuererklärung die gesamten Erbschaftswerte.

Die weiteren Erben vermerken in der eigenen Steuererklärung des Todesjahres, dass sie in eine Erbengemeinschaft eingetreten sind, diese jedoch mit einer (stillschweigenden) Nutznießung versehen haben (Frontseite der Steuererklärung).

Was ist bei einer teilweisen/vollständigen Teilung der Erbschaft in der Steuererklärung zu deklarieren?

Zusammen mit der Steuererklärung werden die Beilagen gemäss den vorangegangenen Ausführungen (Aufstellung der am 31.12.20xx bestehenden unverteilter Erbschaftswerte etc.) eingereicht. Aus der Zusammenstellung sollte hervorgehen, dass eine *teilweise/vollständige* Teilung stattgefunden hat. Bei einer *vollständigen* Teilung während des Jahres ist das *Vermögen aus unverteilter Erbschaft* am Jahresende CHF 0, da diese vollständig verteilt wurde. Das Vermögen aus der Erbschaft ist in diesem Falle in den übrigen persönlichen Vermögenswerten enthalten (bsp. auf einem eigenen Bankkonto), welche wie gewohnt deklariert werden.

Es gilt zu beachten, dass saldierte Bankkontos i.d.R. noch einen Ertrag bei der Saldierung abwerfen, welcher als *Ertrag aus unverteilter Erbschaften* anteilmässig zu deklarieren ist.

Was ist zu beachten, wenn eine Liegenschaft in der Erbmasse vorhanden ist?

Liegenschaften werden ebenfalls anteilmässig mit dem Steuerwert und den Erträgen in der eigenen Steuererklärung deklariert. Ausserkantonale Liegenschaften führen zu einer sekundären Steuerpflicht am Ort der Liegenschaft. Dazu ist der Liegenschaftsgemeinde i.d.R. eine Kopie der Wohnsitzsteuererklärung einzureichen.

Der Anteil an einer Liegenschaft führt zu einem Eintrag im Grundbuch. Jeder Rechtsvorgang, bei welcher sich das Eigentum an der Liegenschaft verändert (bsp. Ausscheiden eines Erben) führt zu einer Nachführung im Grundbuch. Der Verkauf einer privaten Liegenschaft an Dritte wird mittels Grundstückgewinnsteuern abgerechnet (weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf der Homepage des Kantonalen Steueramts unter www.ag.ch/steuern).

Was geschieht, wenn eine Erbschaft ausgeschlagen wird?

Die Erbausschlagung ist beim Bezirksgericht anzumelden. Wird ein Erbe ausgeschlagen, dann ist (unter Vorbehalt einer späteren Vermögenszuweisung) in der Steuererklärung nur aufzuführen, dass das Erbe ausgeschlagen wurde (Frontseite der Steuererklärung).

Was ist im Zusammenhang mit Kapitalauszahlungen von Vorsorgestiftungen und Versicherungen zu beachten?

Die Auszahlung von Vorsorgegeldern oder Versicherungsleistungen (bsp. aus Todesfallrisikoversicherungen) führt i.d.R. zu einer einmaligen Jahressteuer bei der empfangenden Person. Erfolgt die Auszahlung des Guthabens nicht im Kalenderjahr in dem der Erblasser verstorben ist, gilt die Leistung als Anspruch (Guthaben), welcher als Vermögenswert in der eigenen Steuererklärung aufzuführen ist.

Wer beurteilt die Erbschaftssteuerpflicht?

Die Erbschaftssteuerpflicht wird durch das Erbschaftsamt am letzten Wohnsitz des Erblassers beurteilt.

Wo finde ich weitere Informationen bzw. an wen kann ich mich wenden?

Die Homepage des Kantonalen Steueramts Aargau www.ag.ch/steuern umfasst viele Themenkreise und beantwortet Ihre Fragen. Bei allgemeinen Fragen zur Steuererklärung bzw. deren Einreichung wenden Sie sich an das Gemeindesteueramt an Ihrem Wohnsitz.

Zofingen, 16.10.2015